

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

- 1. Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Thomas Kreuzer, Petra Guttenberger und Fraktion (CSU), Franz Maget, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harald Güller und Fraktion (SPD), Hubert Aiwanger, Tanja Schweiger, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FW), Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Thomas Hacker, Jörg Rohde, Tobias Thalhammer und Fraktion (FDP)**

Drs. 16/1581

zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes

- 2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 16/1766

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Georg Schmid, Kreuzer, Guttenberger und Fraktion; Maget, Prof. Dr. Gantzer, Güller und Fraktion; Aiwanger, Schweiger, Pohl u.a. und Fraktion; Bause, Daxenberger, Dr. Magerl u.a. und Fraktion; Hacker, Rohde, Thalhammer und Fraktion zur Änderung des Bayerischen Abgeordnetengesetzes (Drs. 16/1581)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thomas Kreuzer**
Mitberichterstatter: **Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und der Änderungsantrag wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.
3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 25. Juni 2009 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
CSU: Zustimmung
SPD: 2 Zustimmung, 1 Ablehnung
FW: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FDP: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1766 in seiner 39. Sitzung am 7. Juli 2009 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass „§ 1 Nr. 6 (Änderung des Art.8 Abs. 1 Satz 2 BayAbgG) gestrichen wird.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1766 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Gesetzentwurfes seine Erledigung gefunden.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 16/1766 in seiner 17. Sitzung am 9. Juli 2009 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 Nr. 6 wird aufgehoben.
Die bisherigen Nrn. 7 bis 17 werden Nrn. 6 bis 16.

2. § 1 Nr. 7 (neu) erhält folgende Fassung:

„7. Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Art. 12

Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) ¹Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) ¹Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. ²Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. ³Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ⁴“

3. § 1 Nr. 12 (neu) Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„¹Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht.“

bb) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.“

4. In § 1 Nr. 12 (neu) wird folgender neuer Buchst. e eingefügt:

„e) Es wird folgender neuer Abs. 11 angefügt:

„(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.““

5. § 1 Nr. 16 (neu) erhält folgende Fassung:

„16. Es wird folgender neuer Art. 43e eingefügt:

„Art. 43e

Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.““

6. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3 und 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/1766 hat der Ausschuss einstimmig **Z u s t i m m u n g** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender